



Niedersächsischer Musikverband e.V. (NMV)

in der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e.V. (BDBV)
Mitglied im Landesmusikrat Niedersachsen e.V.

Landesjugendordnung

Jugendanerkennung: AK.Z 1065 - 40612 / 8 H vom 28.04.1975

§ 1 G r u n d s ä t z e

1. Die Jugendabteilung des Niedersächsischen Musikverbandes e.V. (NMV) ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten und zur Verfassung des Landes Niedersachsen.
2. Die Jugendabteilung des NMV tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
3. Die Jugendabteilung des NMV arbeitet aus der Überzeugung, dass die Musik und die Pflege des Brauchtums für die seelische, geistige und kulturelle Entwicklung unserer Jugend von unersetzlichem Wert ist.

Für Pflege und Förderung der Musik in der Öffentlichkeit Verständnis und Mitarbeit zu erwirken, muss ihr ständiges Bemühen sein.
4. Die Jugendordnung sichert der Jugendabteilung des NMV Selbstständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.

§ 2 N a m e u n d G e s c h ä f t s j a h r

1. Die Jugendarbeit des NMV ist die Gemeinschaft der jugendlichen Musiker des Verbandes und damit die Jugendorganisation des NMV.
2. Die Jugendabteilung des NMV ist eine eigenständige Vereinigung innerhalb des im Vereinsregister eingetragenen NMV.
3. Das Präsidium des NMV ist der gesetzliche Vertreter der NMV - Jugendabteilung im Sinne des § 26 BGB.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 M i t g l i e d s c h a f t

Die Jugendordnung des NMV erfasst alle jugendlichen Musiker der Mitgliedsvereine bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, dazu die gewählten und bestellten Jugendwarte und deren Vertreter aus den Mitgliedsvereinen der Kreisverbände.

Der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft wird durch die Satzung des NMV geregelt.

§ 4 Z w e c k

Die Jugendabteilung des NMV hat die Aufgabe,

- 1 die gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf Landesebene, in übergeordneten Verbänden und in Staat und Gesellschaft wahrzunehmen,
- 2 die Mitgliedsvereine zu beraten. und Richtlinien zur Ausbildung des Nachwuchses aufzustellen,

3. die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu fördern,
4. die Bildungsarbeit im außermusikalischen Bereich selbstständig durchzuführen,
5. die Bildungsarbeit im musikalischen Bereich zu unterstützen,
6. die Mitorganisation und Mitgestaltung der Landesmeisterschaften des NMV,
7. die Förderung der außermusikalischen Gruppenarbeit auf Kreis- und Landesebene zu fördern und zu unterstützen,
8. die Aus- und Weiterbildung von JugendgruppenbetreuerInnen und JugendleiterInnen durchzuführen,
9. nationale und internationale Begegnungen zu vermitteln und (wenn erforderlich) durchzuführen,
10. Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene zu leisten oder zu diesem Zweck Material zu erarbeiten,
11. zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, die Befähigung zu sozialem Verhalten zu fördern, das gesellschaftliche Engagement musizierender Jugendlicher anzuregen und durch Begegnungen und Meisterschaften mit in- und ausländischen Musikgemeinschaften die Bereitschaft zur nationalen und internationalen Verständigung zu wecken,
12. in Zusammenarbeit mit den Vereinen und Institutionen die Formen der musikalischen Jugendarbeit weiterzuentwickeln und die gemeinsamen Interessen der Jugend in musikalischen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten, sowie jugend- und gesellschafts-politisch mitzuwirken.

§ 5 G e m e i n n ü t z i g k e i t

- 1 Die Jugendabteilung des NMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung und ist somit selbstlos tätig.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des NMV fremd sind Oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Jugendabteilung des NMV, dem NMV zur weiteren Verwendung im Jugendbereich zu übergeben.

§ 6 O r g a n e

Organe der Jugendabteilung des NMV, sind:

- 1 . Die Jugendvertreterversammlung
2. Die Landesjugendleitung
3. Das Präsidium des NMV

§ 7 Die Jugendvertreterversammlung

I. Aufgaben

Die Jugendvertreterversammlung ist oberstes Organ der Jugend im NMV und entscheidet über:

1. die Entgegennahme der Berichte der Landesjugendleitung,
2. die Erstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Jugendabteilung des NMV,
3. die Vorschläge zur Wahl der LandesjugendleiterInnen,
4. Festlegung von Richtlinien zur Jugendarbeit innerhalb des Landesverbandes,
5. die fristgemäß eingegangenen Anträge.

Sie ist einmal jährlich schriftlich einzuberufen.

Anträge sind schriftlich mit Begründung an den / die LandesjugendleiterIn einzureichen.

Die Tagungsunterlagen einschließlich Tagesordnung sind, einen Monat vor Versammlungstag zu versenden.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zu einer außerordentlichen Jugendvertreterversammlung ist einzuladen, wenn dieses von 25 % der Kreisverbände schriftlich gefordert wird.

Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten ist festzustellen.

Über die Sitzungen der Jugendabteilung des NMV sind Ergebnisprotokolle zu führen. Der die LandesjugendleiterIn bestimmt den / die ProtokollführerIn.

II. Verteilung des Stimmrechts

Jedes Mitglied der Landesjugendleitung hat eine Stimme.

Jeder Kreisverband hat zwei Stimmen.

Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.

III. Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Dreiviertelstimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Delegierten ist geheime Wahl durchzuführen.

Jeder Delegierte ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist wahl- und abstimmungsberechtigt. Die Mitglieder der Landesjugendleitung müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr erreicht haben.

§ 9
Die Landesjugendleitung

Zur Landesjugendleitung gehören:

1. Der / die LandesjugendleiterIn
2. Zwei stellvertretende LandesjugendleiterInnen

Der die LandesjugendleiterIn ist Mitglied des Vorstandes des NMV. Bei dessen Verhinderung übernimmt ein / eine stellvertretende(r) LandesjugendleiterIn Sitz und Stimme.

Die stellvertretenden Landesjugendleiter sind Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes des NMV.

Die Landesjugendleitung vertritt die Interessen aller Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Wahl und Amtsdauer sind in der Satzung des NMV geregelt.

§ 9
Schlußbestimmungen

1. Die Verwaltung des Haushaltes der Jugendabteilung des NMV obliegt dem Schatzmeister.
Er hat ihn ordnungsgemäß zu verwalten und darf über die Beiträge der jugendlichen Mitglieder des NMV, über Zuwendungen und über sonstige Mittel nur im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung verfügen.
Von den Beiträgen der Jugendlichen sind die anteiligen Verwaltungskosten abzuführen.
2. Ein Mitglied der Landesjugendleitung hat an jeder Kassenprüfung teilzunehmen und kann auf der folgenden Delegiertentagung hierüber einen Bericht geben.
3. Bestimmungen, die durch die Landesjugendordnung nicht erfasst sind, werden im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) behandelt.

Hagen a.T.W., 25.08.00
